

VAE: Änderung des Handelsgesellschaftsrechts durch Änderungsgesetz Nr. 26 / 2020, Abschaffung des Erfordernisses eines emiratischen Mehrheitsgesellschafters

Ende September 2020 kündigte die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) eine grundlegende Änderung des Gesetzes betreffend Handelsgesellschaften (Bundesgesetz Nr. 2/2015, „Commercial Companies Law“, kurz „CCL“) an. Durch den Erlass des Änderungsgesetzes 26/2020 wurde die gesamte Unternehmenslandschaft grundlegend verändert, da die allgemeine Verpflichtung eines emiratischen Mehrheitsgesellschafters sowie eines Local Service Agent im VAE Staatsgebiet dadurch wegfällt. In unserem heutigen Briefing geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die durch das neue Bundesgesetz zum 2. Januar 2021 in Kraft getreten sind bzw. noch in Kraft treten werden.

I. EMIRATISCHE MEHRHEITSBETEILIGUNG

Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die Abschaffung der allgemeinen Verpflichtung, einen emiratischen Mehrheitsgesellschafter an Kapitalgesellschaften in den VAE zu beteiligen (die sogenannte 49-51 Regel). Die 49-51 Regel wurde ursprünglich durch Artikel 10 des CCL festgesetzt. Artikel 1 des Änderungsgesetzes fasst Artikel 10 des CCL komplett neu. Die 49-51 Regel wird ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird die Einsetzung eines Komitees geregelt, welches Wirtschaftsaktivitäten von strategischer Bedeutung für die VAE vorschlagen soll. Die Ausübung dieser Aktivitäten durch lokale Gesellschaften soll dann nur unter Einschränkungen für ausländische Investoren möglich sein. So soll noch geregelt werden, ob diese strategischen Aktivitäten nur mit einer emiratischen Mindestbeteiligung auf Gesellschafterebene oder auf Managementebene erfolgen dürfen. Die Entscheidungsmacht über die Festlegung der Aktivitäten von strategischer Bedeutung sowie die jeweiligen Lizenz- und Managementanforderungen wurde an die lokalen Lizenzbehörden übertragen – das sog. Department of Economic Development („DED“) im jeweiligen Emirat. Der Wegfall des Erfordernisses der emiratischen Mehrheitsbeteiligung tritt, abweichend zu den übrigen Änderungen, erst zum 1. April 2021 in Kraft.

II. ABSCHAFFUNG DES INVESTITIONSGESETZES

Darüber hinaus hebt Artikel 6 des Änderungsgesetzes das Investitionsgesetz (sog. Foreign Direct Investment Law No. 19/2018) aus dem Jahre 2018 wieder auf. Dieses Gesetz regelte die Option für ausländische Investoren an lokalen Kapitalgesellschaften mehr als 49% (bis zu 100%) der Gesellschaftsanteile zu halten. Dabei handelte es sich um eine Ausnahmeregelung zu dem inzwischen geänderten Art. 10 CCL in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten. Allerdings bestand kein Anspruch auf eine höhere Beteiligung durch ausländische Gesellschafter, sondern diese Option wurde von den Lizenzbehörden im Einzelfall geprüft/genehmigt.

III. ABSCHAFFUNG „SERVICE AGENT“

Zudem wurde die Vorschrift, einen lokalen Vertreter (Service Agent) für eine unselbständige Niederlassung eines ausländischen Unternehmens einsetzen zu müssen, durch Aufhebung des Artikels 329 des CCL ebenfalls abgeschafft. Lokale „Branches“ sind somit nunmehr auch ohne die Ernennung eines „Local Service Agents“ handlungsfähig. Diese Änderung tritt ebenso wie der Wegfall der emiratischen Mehrheitsbeteiligung an Kapitalgesellschaften erst zum 1. April 2021 in Kraft.

IV. WEITERE WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Das Änderungsgesetz regelt einige andere erhebliche Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Kapitalgesellschaften.

A) EIN-MANN-GMBH

Der erste Artikel des Änderungsgesetzes enthält eine kleine, wenn auch wirkungsvolle Veränderung des Artikels 71 des CCL. Die vorherige Version des Artikels 71 Absatz 2 des CCL legte fest, dass nur ein emiratischer Staatsangehöriger eine „Limited Liability Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz „LLC“) allein, also ohne einen weiteren Anteilseigner, halten darf. Der neue Artikel 71 Absatz 2 des CCL beinhaltet weder das Wort „Staatsangehöriger“ noch „Emirati“ (abhängig von der Übersetzung). Aufgrund dessen und mit Blick auf den geänderten Artikel 10 CCL kann von nun an eine Ein-Mann-LLC auch von ausländischen Investoren – seien es natürliche oder juristische Personen – gegründet werden.

B) HAUPTVERSAMMLUNG

Das Änderungsgesetz beinhaltet zudem einige Änderungen in Bezug auf die Durchführung und die Formalitäten der Hauptversammlung einer LLC. Jeder Anteilseigner, dem mindestens 10% des Gesellschaftskapitals gehören, kann von nun an gem. Artikel 92 Absatz 2 CCL die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Zuvor lag die Schwelle bei mindestens 25% Anteilsbeteiligung. Der Zeitraum, der zwischen Einladung und Hauptversammlung liegen muss, wurde von mindestens 15 Tage auf mindestens 21 Tage verlängert (Artikel 93 Abs. 1 CCL). Die Einladung darf nun entweder per Einschreiben oder mit Hilfe moderner Technologie verschickt werden. Dies ist abhängig von den entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Da das Erfordernis der emiratischen Mehrheitsbeteiligung aufgehoben wurde, ist die Gesellschafterversammlung nun bereits bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Gesellschafter beschlussfähig (Artikel 96 Abs. 1 CCL). Zudem ist die Beschlussfähigkeit bei einer vertagten Versammlung in jedem Fall gegeben, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Es bleibt den Gesellschaftern allerdings vorbehalten im Gesellschaftsvertrag eine höhere Teilnahme als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit festzulegen. Eine vertagte Versammlung muss von nun an frühestens am 5. und spätestens am 15. Tag nach der ursprünglichen Versammlung stattfinden (Artikel 96 Abs. 3 CCL). Bis dato mussten vertagte Versammlungen innerhalb von 14 Tagen nach der ursprünglichen Versammlung abgehalten werden. Zudem besteht gem. Artikel 93 nunmehr die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, d.h. mit Hilfe von moderner Technologie (Virtuelle Generalversammlung).

Im Zusammenhang mit diesen und weiteren Änderungen, die durch das Änderungsgesetz in Kraft getreten sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaftsverträge bestehender Kapitalgesellschaften innerhalb eines Jahres anzupassen sind, vgl. Artikel 4 des Änderungsgesetzes. Es bleibt dem Kabinett vorbehalten, diese Frist noch einmal zu verlängern. Wird die Anpassung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, also derzeit **bis zum 1. Januar 2022**, angepasst, so gilt die Kapitalgesellschaft als abgewickelt.

C) KAPITALERHÖHUNG

Das Änderungsgesetz führt einen neuen Absatz des Artikels 101 CCL ein, der es ermöglicht per Gerichtsbeschluss eine (Not-)Kapitalerhöhung zu erwirken. Durch diese Neuregelung haben Anteilseigner einer LLC die Möglichkeit eine Kapitalerhöhung durch einen Gerichtsbeschluss zu erwirken, um so zu verhindern, dass die Kapitalgesellschaft liquidiert werden muss bzw. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Weigert sich ein Anteilseigner an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, so haben die übrigen Anteilseigner die Möglichkeit durch Zahlung des entsprechenden Grundkapitals die neuen Anteile zu erwerben.

V. FAZIT

Das Änderungsgesetz bewirkt eine lang erwartete Liberalisierung der Unternehmenslandschaft in den VAE. Davon erhofft sich die emiratische Regierung die angeschlagene Wirtschaft anzukurbeln, zusätzliche ausländische Investoren anzuziehen und auf diese Weise Wissen und Kapital in das Land zu holen. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit die Regierung bzw. die Lizenzbehörden von dem Instrument der „activities of strategic effect“ gem. Artikel 10 CCL Gebrauch machen und welche Aktivitäten als solche von strategischer Wichtigkeit gelten werden. Ggf. wird es hier doch noch zu erheblichen Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Aktivitäten kommen.

Die verzögerte Abschaffung der 49-51 Regel gibt ausländischen Investoren die notwendige Zeit, um die Entwicklungen mit ihren emiratischen Partnern zu besprechen und die notwendigen Änderungen innerhalb des Unternehmens und des Gesellschaftsvertrages vorzubereiten. Dasselbe gilt für die Abschaffung des Erfordernisses eines Service Agents für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob /inwieweit hierzu noch Ausführungsbestimmungen oder anderweitige Regelungen in Bezug auf die praktische Umsetzung erlassen werden. Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass emiratische Gesellschaft nicht ohne deren Einverständnis aus bestehenden Gesellschaften ausgeschlossen werden können. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile muss freiwillig geschehen und wird in der Regel durch den Verkauf der Anteile an den/die ausländische(n) Gesellschafter erfolgen.

Bitte beachten Sie auch die **Frist zur Anpassung der Gesellschaftsverträge**, die innerhalb eines Jahres (bis zum 1. Januar 2022) an das geänderte CCL anzupassen sind. **Geschieht dies nicht, so gilt die Gesellschaft als abgewickelt/aufgelöst!**

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen der Anpassung Ihres Gesellschaftsvertrages und beraten Sie hinsichtlich der Umsetzung der Optionen, d.h. Ausschluss des emiratischen Mehrheitsgesellschafters und Kündigung des Service Agents Ihrer emiratischen Branch.

Anja Christine Adam,
Rechtsanwältin /Legal Consultant
Partner Schlüter Rechtsanwälte PartG mbB
a.adam@schlueter-law.de

Obwohl wir, SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB, uns alle Mühe geben, akkurate und aktuelle Informationen in unseren Newslettern und Briefings zu verwenden, übernehmen wir keine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit. Die Informationen, die in diesem Artikel enthalten sind, sollen keine persönliche Beratung durch einen qualifizierten Anwalt ersetzen. Haftungsansprüche, die aus dem Gebrauch oder Missbrauch von bereitgestellten Informationen, einschließlich unvollständigen oder falschen Informationen, geltend gemacht werden, werden daher zurückgewiesen, es sei denn, die Falschinformation ist vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB

Dorotheenstr. 54, 22301 Hamburg
Tel: 040 / 380 755 75
Fax: 040 / 380 756 86
info@schlueter-law.de

SCHLÜTER GRAF Legal Consultants

Business Bay, Citadel Tower, Büros 2001-2005
P.O. Box 29337 Dubai, VAE
Tel: +971/4/4313060
Fax: +971/4/4313050
dubai@schlueter-graf.com

SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte PartG mbB

Königswall 26, 44137 Dortmund
Tel: 0231 / 914 455 0
Fax: 0231 / 914 455 30
info@schlueter-graf.de